

sal dieser Vorschlag überhaupt haben werde, und deshalb beabsichtige ich durch mein Amendement nichts anderes, als die Beschränkung aufzuheben, daß nur Ein Schneider, Ein Schuhmacher ic. oft in jedem Dorfe sein dürfe.

Staatsminister v. Könnert: Ob schon über das Concessionsrecht der Regierung gestern abgestimmt worden ist, so muß ich doch auf die wiederholt zu erkennen gegebene Befürchtung, als werde die Regierung dieses Concessionsrecht stets nur zum Schutze der Städte ausüben, erklären, daß solches nie in der Absicht der Regierung gelegen hat und liegen kann. Wäre dies die Absicht, so würde ein Concessionsrecht im Gesetz gar nicht vorbehalten, vielmehr die Niederlassung anderer, als der genannten Handwerker auf dem Lande geradezu verboten worden sein. Vielmehr mußte sie sich das Concessionsrecht nur deshalb vorbehalten, damit nicht die Landgemeinden ihre Befugnisse überschritten und mehrere Handwerker setzten, ohne das ein wirkliches Bedürfnis vorhanden wäre. Immer werden hier Interessen des platten Landes in Frage sein, die den Interessen der Städte gegenüberstehen. Diese müssen gegenseitig abgewogen und ausgeglichen, über diesen Conflict muß von einer unbertheiligten Behörde entschieden werden. Deshalb hat sich die Regierung das Concessionsrecht vorbehalten, keineswegs aber beabsichtigte sie, das Concessionsrecht nur zum Schutze der Städte zu gebrauchen.

Abg. v. Thielau: In dieser Beziehung will ich nur an das erinnern, was die königl. Commissarien bereits in diesem Saale gesagt haben.

Abg. Braun: Nur ein Wort zur Widerlegung des Amendements wollte ich mir erlauben. Ich glaube nämlich, daß die Gründe, die für dasselbe angeführt worden sind, sich auf einen einzigen reduciren lassen, auf den: Furcht vor der ersten Kammer. Das scheint mir nun eine seltsame Motive zu sein, um eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche künftig Gesetz sein soll.

Referent v. Hartmann: Ich muß bemerken, daß noch gegenwärtig meine Ueberzeugung darüber feststeht, daß der Deputationsvorschlag den Vorzug verdienen dürfte. Die für das Amendement aufgestellten Gründe kann ich nicht theilen, da ich, wie ich bei dieser Gelegenheit auszusprechen mich veranlaßt finde, einer unbeschränkten Gewerbefreiheit, wozu das Amendement am Ende doch führen würde, meinen Beifall zu schenken nicht vermag.

Präsident D. Haase: Es würde zunächst über Annahme des Amendements des v. Thielau die Kammer zu fragen sein. Ich frage die Kammer: ob sie dasselbe annehmen wolle?

Von 61 Anwesenden erklären sich 31 darwider; das Amendement ist folglich mit einer Majorität von einer Stimme abgeworfen.

Präsident D. Haase: Ich komme nunmehr auf das Braun'sche Amendement, welches sich an die 8. §. anschließt, und wo nach dem Worte „Landgemeinde“ gesagt werden soll:

„einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung benannten Güter.“ Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so würde ich die Frage stellen: ob die Kammer dieses Amendement genehmigen wolle?

Dasselbe wird mit 38 gegen 23 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Nun wäre noch das Amendement des Abg. Klinger übrig; doch ersuche ich denselben sich zuvor zu erklären, ob er sich bei der Erklärung und Vorschlag des königl. Commissars beruhigen wolle.

Abg. Klinger: Ich habe die §. 2 nicht anders verstanden, als daß das Verbotungsrecht der städtischen Innungen sich nur in dem Umfange bewegen soll, wo durch Special-Innungsartikel oder andere Erwerbstitel ein Recht der Verbotung nachgewiesen werden kann, und ich habe daher geglaubt, das Amendement hier stellen zu müssen.

Königl. Commissar D. Merbach: Wenn dem Amendement nichts weiter als nur eine Hinweisung auf §. 2 zum Grunde liegt, so dürfte es allerdings unbedenklich sein, wenn bei der Redaction die 2. §. in einer Parenthese mit angezogen würde.

Abg. v. Thielau: Ich müßte mich durchaus gegen das Amendement erklären; denn augenscheinlich geht der Sinn desselben dahin, daß auch den Orten, wo nach §. 8 Handwerke sein können, dergleichen Verbotungsrechte auch künftig noch exercirt werden dürfen.

Abg. Klinger: Ich muß den geehrten Abgeordneten einhalten, daß im 2. §. ausdrücklich eine Ausnahme enthalten ist. Es heißt hier: „In so weit nicht in den von der diesfalls competenten Behörde bestätigten Special-Innungsartikeln dem Innungsbezirke ein weiterer Umfang früher ausdrücklich eingeräumt worden ist.“ Der geehrte Abgeordnete hat sich ja damit einverstanden erklärt, indem derselbe selbst noch den Zusatz beantragte: „In so weit ein solches Befugniß erweislich ausgeübt worden ist.“ Ich glaube daher, daß es nothwendig und ganz consequent ist, bei §. 8 auf §. 2 Bezug zu nehmen.

Secretair D. Schröder: Ich glaube allerdings, es würde nicht nöthig gewesen sein, auf §. 2 hier Bezug zu nehmen, wenn die gedachte §. in der Fassung geblieben wäre, wie sie die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, und zwar eben aus dem Grunde, weil die Special-Innungsartikel das Verbotungsrecht wohl niemals über den Bezirk der Stadt hinaus erstreckt haben. Allein durch das Amendement des Abg. Braun, daß auch andere Erwerbstitel für hinlänglich angesehen werden sollen, ein Verbotungsrecht zu begründen, hat die Sache eine andre Gestalt genommen, und aus diesem Grunde möchte es nothwendig sein, daß die Einschaltung des Abg. Klinger, eine Verweisung auf §. 2 hier bei §. 8 beigefügt werde.

Abg. v. Thielau: Ich habe der geehrten Kammer zu überlassen, ob sie Verbotungsrechte da exerciren lassen will, wo Handwerker gesetzlich aufgenommen werden können.